

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 16 (1960)
Heft: 10-11

Artikel: Schweizerfrau - dein Recht!
Autor: Heinzelmann, Gertrud
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerfrau — Dein Recht!

Frl. Dr. iur. Gertrud Heinzemann hielt anlässlich der Delegiertenversammlung der Migrosgenossenschaftlerinnen vom 2. Okt. 1960 in Neuenburg einen Vortrag, den wir hier gekürzt wiedergeben.

Die Arbeit „Schweizerfrau — Dein Recht“ basiert auf der heute geltenden staatsrechtlichen Auffassung des Bundesstaates als eines dezentralisierten Einheitsstaates. In historischer Sicht waren die Kantone wohl selbständige, souveräne Staaten —, durch ihre Eingliederung in den Bundesstaat aber haben sie ihre Souveränität im eigentlichen staatsrechtlichen Sinn verloren. Für die staatsrechtliche Betrachtung sind sie nichts anderes als Selbstverwaltungskörper, denn sie finden ihren normativen Zurechnungspunkt in der Bundesverfassung. „Bundesrecht bricht kantonales Recht“, — der Bund besitzt die „Kompetenz-Kompetenz“ (das heisst: er bestimmt über seinen eigenen Kompetenzbereich), und der Bund gewährleistet die Kantonsverfassungen.

Wird die Einführung des integralen Frauenstimmrechts in den Kantonen Waadt, Neuenburg, Genf auf dem Boden dieser allgemein anerkannten staatsrechtlichen Lehre betrachtet, ergeben sich folgenschwere Schlüsse einerseits im Hinblick auf den Bund, andererseits im Hinblick auf das Verhältnis der Kantone unter sich. In den drei welschen Kantonen hat sich eine fundamentale Strukturwandlung der Aktivbürgerschaft vollzogen, indem das Stimmvolk für kantonale Wahlen und Abstimmungen nunmehr aus Männern und Frauen besteht. Diese Tatsache ist durchaus nicht nur eine interkantonale Angelegenheit. Es ist positive Vorschrift von Art. 74 BV, dass das kantonale Stimmvolk identisch sein soll mit demjenigen, das in eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen befindet. Die politische Willensbildung ist nun aber nicht dieselbe, wenn in kantonalen Angelegenheiten Männer und Frauen abstimmen, in eidgenössischen jedoch nur die Männer. Ferner ist durch die Tatsache, dass in drei Kantonen — also Selbstverwaltungskörpern des Bundes — Männer und Frauen politische Rechte ausüben, eine tiefgreifende Rechtsungleichheit im Bund ausgebrochen, der durch Art. 4 seiner Verfassung ausdrücklich alle Vorrechte des Orts und der Personen verbietet.

Welch prinzipieller Einbruch in das bisherige System unserer Bundesverfassung geschehen ist, ergibt sich aus der Tatsache, dass in den drei welschen Kantonen durch die grundsätzlich kantonalen Ständeratswahlen Frauen in den Ständerat, das heisst in die zweite Kammer des eidgenössischen Parlamentes wählbar sind. Wenn der Frau als Parlamentarierin das Motionsrecht und die übrigen weitgehenden Rechte in der Rechtsetzung auf der Stufe der Verfassungsgesetzgebung, der Bundesgesetzgebung, des dringlichen und des einfachen Bundesbeschlusses, sowie der Bundesverordnung zukommen, ist es offensichtlich, dass ihr auf dem Boden des Bundes politische Rechte zustehen, die weit hinausgehen über den Rahmen des Stimm- und Wahlrechts des gewöhnlichen Aktiv-

bürgers. Die Frage nach der näheren staatsrechtlichen Begründung dieser weitgehenden politischen Rechte der Parlamentarierin ist durchaus legitim, ist doch die Rechtswissenschaft eine konstruktive Wissenschaft, die mit ähnlichen Schlüssen arbeitet wie die Logik. Soll aber der Bund als einheitliches Rechtssystem begriffen werden, bleibt nichts anderes übrig als mit dem allgemein anerkannten Schlussschema zu arbeiten: in maiore minus — im Grösseren ist das Kleinere, im grösseren Bestand an politischen Rechten ist der kleinere Bestand enthalten. Die weitgehenden politischen Rechte der Parlamentarierin können nur dann widerspruchsfrei verstanden werden, wenn angenommen wird, dass diese auch das einfache Stimm- und Wahlrecht des gewöhnlichen Aktivbürgers umschliessen. Die weitgehenden politischen Rechte der Parlamentarierin können niemals als ein persönliches Privileg aufgefasst werden, denn es gibt nach Art. 4 BV keine Vorrechte des Orts oder der Personen.

Die Tatsache der Wählbarkeit der Frau in den Ständerat in den drei welschen Kantonen lässt auf einen bedeutsamen Verfassungswandel schliessen, der sich auf dem Gebiet der Bundesverfassung bereits vollzogen hat. Im Hinblick auf die weitgehenden politischen Rechte der Parlamentarierin ist es nicht mehr möglich, die bisherige historische Interpretation des Worts „Schweizer“ in Art. 74 BV aufrecht zu halten. Im Rahmen der Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten ist das Wort „Schweizer“ stets nur auf den männlichen Aktivbürger bezogen worden, dies obwohl der „Schweizer“ oder der „Schweizerbürger“ sehr oft in Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung genannt sind und darunter meistens Männer und Frauen zusammen verstanden werden. Nachdem die Frau als Ständerat die vollen politischen Rechte des Parlamentariers beanspruchen kann, ist die Bresche in die historische Interpretation von Art. 74 BV geschlagen.

Ein Kernstück der Bundesverfassung ist ferner der Grundsatz der interkantonalen politischen Freizügigkeit (Art. 43, Abs. 4 BV) und der Reziprozität der Kantone (BV Art. 60). Danach ist jeder Kanton verpflichtet, die auf seinem Gebiet niedergelassenen Ausserkantonalen seinen eigenen Kantons- und Gemeindebürgern gleichzustellen. Die Garantie, dass jeder Schweizer in einem andern Kanton ein bestimmtes Mass an politischen Rechten vorfinden muss, ergibt sich aus Art. 6 b BV, welcher den Kantonen die Gewährleistung ihrer Verfassungen nur dann zusagt, wenn sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern. Da alle Kantone im demokratischen Sinn organisiert sind, in jedem Kanton die Aktivbürgerschaft sich also unmittelbar an der Gesetzgebung beteiligt, darf jeder in seinem Heimatkanton Stimmberechtigte erwarten, in seinem Niederlassungskanton politische Rechte in diesem Sinn vorzufinden. Zur Zeit des reinen Männerstaates funktionierte der Grundsatz der interkantonalen politischen Freizügigkeit reibungslos, denn es gibt keinen „Wohnsitz“ im Sinn von Art. 43, Abs. 4 BV, an welchem der Mann die

Beteiligung an der Gesetzgebung nicht als politisches Minimalrecht antreffen würde. Wenn nun aber eine stimmberechtigte Bürgerin der Kantone Waadt, Neuenburg oder Genf sich z. B. in der Stadt Zürich niederlässt, wird ihr gegenüber der bundesrechtlich garantierte Grundsatz der interkantonalen politischen Freizügigkeit nicht erfüllt. Das ihr hier zu stehende Recht in die Schulpflege und in einige Kommissionen von untergeordneter Bedeutung gewählt zu werden, entspricht in keiner Weise ihrem Anspruch, zu den vollen demokratischen Rechten dieses Kantons zugelassen zu werden. Im welschen Heimatkanton dem männlichen Stimmbürger gleichgestellt, findet sie ausserkantonal, z. B. im Kanton Zürich, sich im Verhältnis der Rechtsungleichheit zu diesem. Und überdies befindet sich die aus dem Heimatkanton auswandernde welsche Stimmbürgerin im Zustand der Rechtsungleichheit im Vergleich zu den Bürgerinnen der welschen Kantone, welche in ihrer Heimat verbleiben. All diese Rechtsungleichheiten sind heute aufgebrochen auf dem Gebiet des Bundes, der grundsätzlich die Rechtsgleichheit zusichert und Vorrechte des Orts oder der Personen verbietet.

Das Plus meiner Arbeit im Verhältnis zu andern Schriften über das Frauenstimmrecht sehe ich darin, den Weg zu zwei staatsrechtlichen Rekursen nachgewiesen zu haben, die sich heute durchführen lassen. Es sind dies die Stimmregisterrekurse der Neuenburgerinnen und Genferinnen nach Art. 74 BV und der Rekurs der ausserkantonal niedergelassenen welschen Frauen nach Art. 43, Abs. 4 und Art. 4 BV. Es ist selbstverständlich, dass beide Rekurse durchgeführt werden müssen, im Unterlassungsfall könnte man den Frauen vorwerfen, dass sie nicht einmal von den heute offenstehenden rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen. Als ein weiterer Weg zur Einführung des Frauenstimmrechts wird der Notrechtsbeschluss genannt, der dann unumgänglich ist, wenn in einem staatlichen Notstand von den Frauen obligatorische Dienste in der Landesverteidigung oder im Zivilschutz verlangt werden sollten. Auch dieser Notrechtsbeschluss wurde bisher nirgends behandelt.

Wir möchten unsere Mitglieder erneut auf die ausgezeichnete Studie von Fr. Dr. iur. Gertrud Heinzelmann:

Schweizerfrau – Dein Recht

aufmerksam machen, in welcher die neuen rechtlichen Möglichkeiten untersucht und in einer auch Laien verständlichen Art erklärt sind. Diese Broschüre kann beim Sekretariat oder in jeder Buchhandlung bezogen werden.